V-25-021

# Das Recht auf selbstbestimmten Schwangerschaftsabbruch durchsetzen - Paragraph 218 aus dem Strafgesetzbuch entfernen!

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

48. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Bonn, 14. - 16. Oktober 2022

Antragsteller*in: Ulle Schauws (KV Krefeld)

## Änderungsantrag zu V-25

**Von Zeile 21 bis 35:**

~~Der selbstbestimmte Schwangerschaftsabbruch muss als Teil der regelhaften Gesundheitsversorgung anerkannt und das Recht darauf in den entsprechenden gesetzlichen Normen auf Bundesebene verankert werden. Dies bedeutet, dass der selbstbestimmte Schwangerschaftsabbruch in den regulären Leistungskatalog der Krankenkassen aufgenommen wird. Darüber hinaus soll der Bund über gesetzliche Regelungen die wohnortnahe und flächendeckende Versorgung von ungewollt Schwangeren mit Angeboten zum Schwangerschaftsabbruch in allen Bundesländern sicherstellen. Die Methode des Abbruchs muss für jede ungewollt schwangere Person frei wählbar sein, auch die Nutzung telemedizinischer Angebote sollte ausgeweitet werden. Um dies zu gewährleisten, müssen die verschiedenen Methoden des Schwangerschaftsabbruchs in der theoretischen sowie praktischen Ausbildung von Ärzt*innen und medizinischem Personal verankert werden. Dabei sollen Ärzt*innen weiterhin die persönliche Wahl haben, Abbrüche durchzuführen - Krankenhäuser und gynäkologische Abteilungen müssen jedoch die Möglichkeit der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in ihren Einrichtungen sicherstellen. Insbesondere staatliche Krankenhäuser müssen verpflichtet werden, Abbrüche vorzunehmen.~~

Die Methode des Abbruchs muss für jede ungewollt schwangere Person frei wählbar sein, auch die Nutzung telemedizinischer Angebote sollte ausgeweitet werden. Um dies zu gewährleisten, müssen die verschiedenen Methoden des Schwangerschaftsabbruchs in der theoretischen sowie praktischen Ausbildung von Ärzt*innen und medizinischem Personal vermitteltwerden. Krankenhäuser unterschiedlicher Träger und gynäkologische Abteilungen müssen die Möglichkeit der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in ihren Einrichtungen sicherstellen. Insbesondere staatliche Krankenhäuser müssen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit beitragen.

## Begründung

Unser gemeinsames Ziel ist es, den Schwangerschaftsabbruch zu entkriminalisieren. Statt der Formulierung „Streichung des §218 aus dem Strafgesetzbuch“ ist allerdings die Formulierung "neue gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuches als Ersatz für den § 218 StGB" vorzuziehen. Eine ersatzlose Streichung von § 218 ohne eine alternative Regelung würde zu kurz greifen. Eine Regelung außerhalb des StGB zu schaffen, ist vor allem deshalb sehr wichtig, damit Schwangerschaftsabbrüche insgesamt entkriminalisiert werden und wir dabei aber gleichzeitig sicherstellen, dass sowohl das Recht auf freiwillige Beratung als auch der

Erhalt der Beratungsinfrastruktur verankert wird. Zudem müssen Schwangerschaftsabbrüche als Teil der Gesundheitsversorgung anerkannt werden. Auch dafür braucht es gesetzliche Regelungen außerhalb des StGB.

Insbesondere die Beratungsstellen, deren unverzichtbare Arbeit nicht gefährdet werden soll, brauchen eine gesetzliche Grundlage, um weiter tätig bleiben zu können. Wie solche Regelungen aussehen können, ist Teil des Arbeitsauftrags für die im Koalitionsvertrag vereinbarte Kommission zu reproduktiven Rechten und Fortpflanzungsmedizin, die hierfür Lösungen erarbeiten wird. Die Änderungsanträge fordern daher – übereinstimmend mit dem vorliegenden Beschluss des Bundesfrauenrats vom 17.9.2022 – dass die Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung, wie im Koalitionsvertrag festgeschrieben, umgehend ihre Arbeit aufnehmen soll.

Eine zusätzliche Forderung, die in den Änderungsanträgen ergänzt wird, adressiert den gesetzlich gesicherten Schutz der Beratungsstellen und Praxen vor sogenannten Gehsteigbelästigungen von Abtreibungsgegner*innen.

## weitere Antragsteller*innen

Julia Burkhardt (KV Münster); Bahar Haghanipour (KV Berlin-Kreisfrei); Yohana Rahel Hirschfeld (KV Hamburg-Altona); Terry Reintke (KV Gelsenkirchen); Isabell Löschner (KV Fürth-Land); Mareike Engels (KV Hamburg-Altona); Ann-Kathrin Tranziska (KV Pinneberg); Antje Westhues (KV Bochum); Stefanie Seemann (KV Pforzheim und Enzkreis); Gianina Zimmermann (KV Main-Taunus); Julia Woller (KV Köln); Sandra Schneeloch (KV Köln); Andrea Peuler-Kampe (KV Hagen); Bela Lange (KV Schaumburg); Pauline Kaminski (KV Hamburg-Nord); Luise Zühl (KV Köln); Denise Loop (KV Dithmarschen); Karsten Ludwig (KV Krefeld); Saskia Lea Raquel Weishaupt (KV München); sowie 36 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.